



Attinghausen



## **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

zu den  
Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen

vom 30. Mai 2017

Rechtskräftig ab 01. September 2017

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1      Zweck**

Dieses Benützungsgreglement wird vom Gemeinderat erlassen. Es regelt die Rechte und Pflichten der Benützer von Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen.

### **Artikel 2      Benützer der Anlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule.

<sup>2</sup>Im Weiteren stehen sie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen, sowie der ganzen Bevölkerung von Attinghausen zur Verfügung. Soweit noch verfügbar, können auch auswärtige Organisationen/Vereine, in einem vom Gemeinderat festgelegten Rahmen, von den Anlagen, Gebrauch machen.

<sup>3</sup>Jugendliche dürfen die Räume nur unter Aufsicht eines ausgebildeten Leiters oder einer erwachsenen Person benützen.

### **Artikel 3      Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für die Erteilung von Bewilligungen der gemeindeeigenen Anlagen und Lokalitäten ist der Gemeinderat und in seinem Namen die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung ist für Gesuche um einmalige Benützung im ordentlichen Rahmen zuständig. Über alle anderen Gesuche entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf eine Bewilligung.

<sup>3</sup>Schulzimmer und Gruppenräume werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 4      Aufsicht**

<sup>1</sup>Die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten obliegt dem Ressortverantwortlichen Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup>Die Benützer der Anlagen und Räumlichkeiten haben den Anordnungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.

<sup>3</sup>Durch die Bewilligungsbehörde oder den Hauswart werden teilweise Kontrollen durchgeführt.

### **Artikel 5      Gesuche**

<sup>1</sup>Gesuche für die Benützung von Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen sind frühzeitig, spätestens aber 2 Monate davor, mit dem entsprechenden Formular, bei der Gemeindeverwaltung Attinghausen einzureichen.

<sup>2</sup>Änderungen von Gesuchen benötigen eine erneute Bewilligung der entsprechenden Instanz.

<sup>3</sup>Ein Verzicht der Bewilligung ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde zu melden.

## **Artikel 6      Dauerbewilligung**

<sup>1</sup>Das Gesuch um Dauerbewilligung ist schriftlich mit dem ordentlichen Gesuchsformular beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup>Die Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen richtet sich nach dem Reservationsplan. Dauerbelegungen sind grundsätzlich von Montag bis Freitag möglich. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

<sup>3</sup>Die Bewilligung für eine dauernde Benützung wird für ein Jahr erteilt.

<sup>4</sup>Ständige Benützer haben der Bewilligungsbehörde bis Ende November des Vorjahres, neben dem ordentlichen Gesuchsformular, ein Jahresprogramm o.ä. abzugeben, aus der die Belegung der Räumlichkeiten ersichtlich ist.

## **Artikel 7      Benützungsreglement**

<sup>1</sup>Jeder Gesuchsteller hat dafür zu sorgen, dass das Benützungsreglement eingehalten wird.

<sup>2</sup>Es sind verantwortliche Personen zur Kontrolle einzusetzen und der Bewilligungsbehörde zu melden.

<sup>3</sup>Bewilligte Zeiten sind strikte einzuhalten.

<sup>4</sup>Benützer, die sich nicht an die Bestimmungen des Benützungsreglements halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

## **Artikel 8      Gebühren**

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen werden Betriebs- und Unkostengebühren erhoben. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in einer Tarifordnung geregelt.

## **Artikel 9      Ferien / Feiertag**

<sup>1</sup>Die Schulräumlichkeiten bleiben grundsätzlich während den Schulferien geschlossen

<sup>2</sup>Die restlichen Anlagen und Räumlichkeiten können auch während den Schulferien benützt werden.

<sup>3</sup>Das Einrichten/Aufstellen für Anlässe hat ausserhalb der Schulzeiten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

## **Artikel 10      Öffnen und Schliessen der Anlagen**

Dem Verantwortlichen kann ein Schlüssel abgegeben werden. Nach Ablauf der bewilligten Benützungszeit hat der verantwortliche Funktionär alle Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

## **Artikel 11    Übernahme und Rückgabe der Anlagen**

<sup>1</sup>Die Übernahme der Anlage ist mit dem Hauswart abzusprechen.

<sup>2</sup>Die Räumlichkeiten, Inventar, Gerätschaften und Schlüssel sind in gereinigtem, sauberem und ordentlichem Zustand zum festgelegten Zeitpunkt abzugeben.

## **Artikel 12    Reinigungskosten**

Für eine ausserordentlich starke Verschmutzung werden dem Verursacher die Reinigungskosten auferlegt

## **Artikel 13    Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

## **Artikel 14    Gelegenheitswirtschaft**

Bei Verkauf von Getränken und Speisen gegen Entgelt ist bei der Sicherheitsdirektion Uri eine kantonale Anlassbewilligung einzuholen und der Bewilligungsbehörde einzureichen. Weitere Infos unter [www.ur.ch/anlassbewilligung](http://www.ur.ch/anlassbewilligung).

## **Artikel 15    Nachtruhe**

Die Benützer von Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr strikte einzuhalten.

## **Artikel 16    Abfallentsorgung**

Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts und die Übernahme der Entsorgungskosten ist Sache des Benützers.

## **Artikel 17    Turnmaterial**

Geräte und Einrichtungen, sowie das schuleigene Turnmaterial, stehen den Vereinen zur Verfügung. Alle Anlagen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Am Ende der Benützungsdauer sind alle Geräte an den jeweiligen Bestimmungsort zu versorgen. Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden.

## **Artikel 18    Wertsachen/Diebstahl/Verlust**

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

## **Artikel 19    Sanitätsdienst**

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Vereine und Veranstalter.

## **Artikel 20    Unfälle**

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab.

## **Artikel 21 Parkordnung, Parkplätze**

Die Benutzer sind verpflichtet, für eine Parkordnung zu sorgen. Besonders muss darauf geachtet werden, dass die Zufahrt zum Feuerwehrmagazin / Mehrzweckgebäude immer gewährleistet ist.

## **Artikel 22 Versicherung, Haftpflicht**

<sup>1</sup>Der Veranstalter / Organisator haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder die Benutzer verursacht werden.

<sup>2</sup>Für eine Veranstaltung (Aufstellen, Eigentlicher Anlass, Abräumen) ist durch den Gesuchsteller eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

<sup>3</sup>Im Zusammenhang mit der Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Aufstellen, Eigentlicher Anlass, Abräumen etc.) lehnt der Gemeinderat jegliche Haftung ab.

## **Artikel 23 Sorgfaltspflicht**

Die Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Einrichtungen der Gemeinde sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

## **Artikel 24 Schäden, Schadenmeldung**

Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden und Mängel an Lokaltäten, Anlagen, Einrichtungen oder Geräten sofort der Bewilligungsbehörde zu melden. Im Unterlassungsfall wird der Veranstalter für den Schaden haftbar gemacht.

## **Öffentlicher Anlass (Festanlässe etc.)**

### **Artikel 25 Allgemeines**

<sup>1</sup>Als öffentliche Anlässe gelten Veranstaltungen, bei welchen Getränke und Speisen gegen Entgelt abgegeben und/oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z.B. Festanlässe, Sportveranstaltungen, Plauschturniere, Vernissagen, Vorträge, Delegiertenversammlungen, Jubiläumsanlässe, Viehschau etc.). In unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat, im Sinne dieses Reglements, wann es sich um einen öffentlichen Anlass handelt.

<sup>2</sup>Öffentliche Anlässe sind bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei öffentlichen Anlässen nach GWG (Gastwirtschaftsgesetz, RB 70.2111) ist neben der Bewilligung der Gemeinde Attinghausen, beim Amt für Arbeit und Migration, die kantonale Anlassbewilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 GWG einzuholen.

<sup>4</sup>Die Bewilligung seitens der Gemeinde Attinghausen wird ausgestellt, wenn die kantonale Anlassbewilligung gemäss Gastwirtschaftsgesetz bei der Gemeindeverwaltung vorliegt.

## **Artikel 26     Sicherheit, Ruhe und Ordnung**

<sup>1</sup>Bei öffentlichen Anlässen sind die Organisatoren für die Gewährleistung eines geregelten Betriebes in und um das Anlassareal verantwortlich. Sie sind für Sicherheits-, Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst verantwortlich. Die für die Sicherheit zuständige Person tritt im Vorfeld der Veranstaltung mit der Gemeinde in Verbindung.

<sup>2</sup>Entsprechende Massnahmen zur Einhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind bis zum Schluss aufrecht zu erhalten.

<sup>3</sup>Es sind ausgebildete Personen (Sicherheitsdienst, Samariterverein, Verkehrsdienst etc.) einzusetzen, falls dies nicht durch die Organisierenden sichergestellt werden kann.

<sup>4</sup>Bei Grossveranstaltungen sind mindestens 4 Personen eines Sicherheitsdienstes aufzubieten und ein Sicherheitskonzept einzureichen. Der Gemeinderat bestimmt, welche Anlässe als Grossveranstaltungen eingestuft werden.

<sup>5</sup>Anlässe mit Musik schliessen ab 22.00 Uhr die Fenster und stellen die Musik auf ein Minimum leise, sodass die Nachbarschaft in der Nachtruhe nicht gestört wird.

<sup>6</sup>Festwirtschaften und Barbetriebe schliessen spätestens um 02.00 Uhr. Der Getränkeauschank und die Musik werden um 02.00 Uhr eingestellt. Die Anlagen und Räumlichkeiten sind bis 02.30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin bewilligen.

<sup>7</sup>Bei öffentlichen Anlässen sind Massnahmen zu treffen die Verunreinigungen vorbeugen. Es sind genügend Sicherheitspersonal, WC Anlagen, Abfalleimer etc. aufzustellen.

<sup>8</sup>Nebst dem Anlassareal haben die Veranstalter dafür besorgt zu sein, dass in umliegender Nähe und die angrenzende Nachbarschaft durch den Sicherheitsdienst oder eigene Leute überwacht werden. Die entsprechenden Kontrollen sind bis zum Anlassende aufrecht zu erhalten. Die Haftung für Schäden an Einrichtungen umliegender Liegenschaften liegt bei den Veranstaltern.

<sup>9</sup>Die Veranstalter haben überdies dafür besorgt zu sein, dass nach Anlassende, Aufräumteams den Weg vom Anlassgelände und im umliegenden Bereich des Anlassgeländes von Unrat befreien.

<sup>10</sup>Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Auflagen durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen zu überprüfen. Bei Verstoss gegen einzelne Bestimmungen werden Sanktionen ergriffen.

## **Artikel 27     Verkehrsaufkommen**

<sup>1</sup>Für den Verkehrsdienst bei öffentlichen Anlässen ist die Feuerwehr Attinghausen oder eine von der Polizei anerkannte Organisation (Bsp. Verkehrskadetten) zu beauftragen, falls dieser nicht durch die Veranstalter sichergestellt wird.

<sup>2</sup>Beim Verkehrsdienst ist darauf zu achten, dass, vor, während und nach dem Anlass die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet wird.

<sup>3</sup>Bei einem öffentlichen Anlass und/oder bei Benützung von Gemeindestrassen als Parkalternativen, ist ein entsprechendes Verkehrskonzept zusammen mit dem ordentlichen Gesuch an den Gemeinderat zu stellen. Der Gemeinderat definiert die Auflagen für das Verkehrsmanagement.

## **Artikel 28     Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen**

<sup>1</sup>Bei Veranstaltungen bei denen Jugendliche unter 18 Jahre Zutritt haben, sind die Jugendschutzrichtlinien, wie sie im Internet unter [www.uri.jugendschutz-zentral.ch](http://www.uri.jugendschutz-zentral.ch), insbesondere wie sie in der dazugehörigen Checkliste „Jugendschutz bei Veranstaltungen“ festgehalten sind, konsequent einzuhalten.

<sup>2</sup>Die Checkliste muss von den Organisatoren resp. vom Veranstalter, vor der Bewilligung des Anlasses ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeinde eingereicht werden.

<sup>3</sup>Bei der Eingangskontrolle dürfen nur amtliche Ausweise (Pass/Identitätskarte) akzeptiert werden. Plakate, die auf den Jugendschutz hinweisen, sind gut sichtbar anzubringen.

<sup>4</sup>Alkoholausschank an Jugendliche ist untersagt.

## **Artikel 29     Brandschutzvorschriften**

<sup>1</sup>Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppenanlagen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar sein. D.h. sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten und anderen Gegenständen verstellt werden. Der Organisator vergewissert sich vor Beginn einer Veranstaltung, dass sämtliche als Fluchtweg dienende Ausgänge geöffnet sind. Die brandschutzrelevanten Massnahmen sind auch bei Veranstaltungen mit Zelten und Baranlagen anzuwenden.

<sup>2</sup>Das Schulhaus ist mit einer Brandschutzanlage ausgerüstet. Bei einer Alarmauslösung werden automatisch die entsprechenden Organisationen und Einsatzkräfte aufgeboten. Erfolgt eine Beschädigung oder wird die Anlage missbräuchlich ausgelöst, sind sämtliche daraus resultierenden Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

<sup>3</sup>Die maximale Personenbelegung liegt in der Aula bei 280 Personen und in der Turnhalle bei 100 Personen. Die Veranstaltenden haben zur Einhaltung dieser Obergrenzen, Einlasskontrollen vorzunehmen.

<sup>4</sup>Sofern die Lokale für einen Anlass dekoriert werden, ist es untersagt, hierfür brennbare Materialien zu verwenden.

<sup>5</sup>Das Abbrennen von Feuerwerkskörper jeglicher Art im Innern der Räumlichkeiten (Pyrotechnik) und auch im Aussenbereich der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen (Bsp. offenes Feuer, Feuerwerk etc.) ist strengstens untersagt. Ausnahmen für das Abbrennen von Feuerwerk im Freien kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin bewilligen.

<sup>6</sup>Des Weiteren gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen über den Brandschutz.

## **Artikel 30    Lärmschutzpegel/Laserstrahlen**

<sup>1</sup>Der Lärmschutzpegel darf einen Mittelwert von 93 Dezibel über 1 Stunde gemittelt, nicht überschreiten. Die Abgabe von Gehörschutz wird empfohlen.

<sup>2</sup>Bezüglich Laserstrahlen gelten die Richtwerte der entsprechenden Laserverordnung. (weitere Informationen unter [www.afu-uri.ch](http://www.afu-uri.ch) oder [www.ur.ch/anlassbewilligung](http://www.ur.ch/anlassbewilligung)).

## **Spezielle Bestimmungen für die Benützung des Sportplatzes**

### **Artikel 31    Rasenanlage**

<sup>1</sup>Die Rasenanlage darf grundsätzlich nur bei trockener Witterung benützt werden. Bei nasser Witterung besteht ein absolutes Betretungsverbot mit Stollen-, Nocken- und Zapfenschuhen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann zu gewissen Zeiten den Rasen sperren (Ruhephase der Vegetationszeit, Rasenpflege etc.).

### **Artikel 32    Lautsprecheranlagen**

<sup>1</sup>Mobile Lautsprecheranlagen können mit Bewilligung des Gemeinderats zum Einsatz gebracht werden.

<sup>2</sup>Die direkte Beschallung der Anwohnerschaft ist untersagt. Die Lautstärke ist aus Rücksichtnahme auf die Anwohnerschaft nicht zu laut einzustellen.

<sup>3</sup>Das Abspielen von Musik im Aussenbereich ist spätestens bis 21.00 Uhr gestattet.

### **Artikel 33    Material**

Auf den Aussenanlagen darf nur das hierfür bestimmte Material benützt werden. Dieses lagert im Materialraum des Sportplatzes oder steht auf dem Sportplatz zur Benützung bereit. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

### **Artikel 34    Wurfgeräte**

Wurfgeräte dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen (Weitsprunganlage, Kiesplatz für Steinstossen) verwendet werden.

### **Artikel 35    Aussenbeleuchtung/Flutlichtanlage**

Die Scheinwerfer für die Sportplatzbeleuchtung sind spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 36    Ausnahmbewilligungen**

Über weitere Ausnahmen im Sinne dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.



### **Artikel 36    Beschwerden**

Beschwerden sind schriftlich der Bewilligungsbehörde einzureichen.

### **Artikel 37    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt gestützt auf den GR Beschluss Nr. 1017-9 vom 30. Mai 2017 auf den 01. September 2017 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

**GEMEINDERAT ATTINGHAUSEN**

Karl Imholz, Präsident

Daniel Kempf, Gemeindeschreiber

### Beilagen

- Tarifordnung über die Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen

6468 Attinghausen, 30. Mai 2017